



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf
Az.: 4.2- 61131 H – 2619

Sulingen, den 06.11.2023

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan - Plan nach § 41 FlurbG - für die Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verf.-Nr. 2619, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 4 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Verfahrenskarte im Maßstab 1:30.000
- 2.1.2 Auszug aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000
- 2.1.3 Einzelentwurf Nr. 2: Wiedervernässungsplanung für die Düster-Eydelstedter-Zuschläge als Teil des FFH-Gebietes 286 „Wietingsmoor“

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.2 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.3 Erläuterungstext

2.4 Beihefte

- 2.4.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und Stellungnahmen
- 2.4.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.4.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.4.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Zusagen

Die seitens der Flurbereinigungsbehörde – auch in Erwidern zu Stellungnahmen gegenüber der plangenehmigen Stelle – abgegebenen Zusagen (Beiheft 1) sind einzuhalten

3.2 Auflagen und Bedingungen

- 3.2.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.2.3 Gemäß der Stellungnahme vom 05.07.2023 des Fachbereichs 67 – Kreisentwicklung, Naturschutz - Landkreis Diepholz, ist aufgrund des Schutzzwecks des FFH- und Vogelschutzgebietes hat die Verwendung von Kleinwindenergieanlagen zu unterbleiben, da diese eine potentielle Gefährdung für die Avifauna und/oder Fledermäuse darstellen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die Planänderung Nr. 4 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

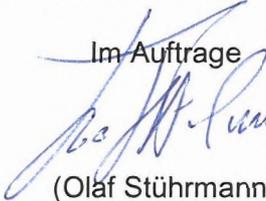
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Zusagen, Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG³ anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.
- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 4. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG⁴ einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert

- 4.5 Für die Planänderung Nr. 4 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG⁵.
- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Im Auftrage

(Olaf Stührmann)
Vermessungsdirektor



⁵ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert